

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier möchten wir Ihnen einige weitere Informationen zur Umsetzung der Veränderungen im Bereich der Umsatzsteuer zum 01.07.2020 in die DATEV-Buchführung geben.

Diese Information wird nach dem Kenntnisstand vom 01.07.2020 erstellt, auf Basis der von der DATEV zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente. Es ist nicht auszuschließen, dass sich später weitere Änderungen oder neuere Informationen ergeben können.

1. Das DATEV-Update für die Verarbeitung der neuen Umsatzsteuersätze und sonstige Änderungen steht seit dem Abend des 30.06.2020 zum Download bereit.

Wir dürfen Sie bitten, die Installation des Updates kurzfristig auf dem System durchzuführen. Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass eine Dateneinspielung von DATEV Daten ohne die Installation des Updates an uns nicht mehr möglich sein wird.

2. Umsatzsteuerformular  
Die Umsatzsteuerformulare ändern sich nicht. Die Formulare bleiben so wie bisher erhalten. Die Umsätze mit 5 % bzw. 16 % Umsatzsteuer werden in die Zeile „Umsätze zum anderen Steuersatz“ eingetragen.
3. Die Betriebswirtschaftliche Auswertung oder andere Auswertungspakete zum Stand Juli sind für den Juli noch nicht lauffähig. Ende Juli 2020 wird nochmals ein Update zur Installation angeboten, mit dem dann diese Funktionen verfügbar sein werden.
4. Für die Erlöse mit 16 % bzw. 5 % werden nicht zwingend neue Sachkonten verwendet. Die Verbuchung erfolgt auf den Sachkonten 4400 bzw. 4300 (SKR 04 bzw. auf die entsprechenden Konten in SKR 03). Die Unterscheidung des Umsatzsteuersatzes erfolgt über das Buchungsdatum. Buchungen im Juni werden mit 19 % bzw. 7 % erfasst, Buchungen im Juli mit 16 % bzw. 5 %. Für den Fall, dass dies unzutreffend sein sollte, ist zusätzlich das Leistungsdatum im Buchungssatz zu erfassen, dass dann die zutreffende Umsatzsteuer auswählt.

Es ist aber auch möglich, neue Konten zu verwenden. Folgend die Tabelle mit den entsprechenden Konten:

Konten für Erlöse		
	SKR03	SKR04
Automatik-Konto USt neu (16 %)	8340	4340
Automatik-Konto USt neu (5%)	8333	4333
Automatik-Konto USt alt (19 %)	8410	4410
Automatik-Konto USt alt (7 %)	8334	4334
Automatik-Konto USt-frei	8200	4200

Es ist Ihnen grundsätzlich freigestellt, ob Sie unter Berücksichtigung des Leistungsdatums auf den bisherigen Konten weiterbuchen oder ob Sie die neuen Konten ansprechen. Ob dies irgendwelche Auswirkungen auf die Auswertung hat, können wir zum momentanen Zeitpunkt nicht beantworten, weil das Auswertungsmodul noch nicht zur Verfügung steht.

5. Ebenfalls ist es wichtig, dass die Vorsysteme wie Kassenbuch, Rechnungsausgangsbuch oder dergleichen die richtigen Informationen an die Finanzbuchhaltung (intern oder extern) übergeben. Wenn also eine Leistung z. Bsp. am 25.06. erbracht worden ist und die Ausgangsrechnung dafür am 03.07. erstellt wird, muss in die Buchhaltung die Information übergeben werden, dass das Leistungsdatum der 25.06. ist, da ansonsten die DATEV-Buchhaltung fälschlicherweise diesen Umsatz nur mit 16 % besteuern wird.
6. Auch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ist der Steuersatz datumsgesteuert. Bei Buchungsdatum ab dem 01.07. zieht das Programm automatisch die verminderten Vorsteuersätze. Auch hier ist mit einem abweichenden Leistungsdatum richtige der Vorsteuerabzug zu berücksichtigen.
7. Insbesondere bei der Abgrenzung der Umsätze zwischen dem 30.06. und 01.07. ist genau darauf zu achten, dass sowohl die Fakturierung zutreffend erfolgt als auch dann die richtigen Informationen in die Buchhaltung übergeben werden. Bitte achten Sie auch bei Umtausch und Gutschrift darauf, ob es sich um eine Leistung mit 16 % bzw. 19 % handelt. Waren, die im Juni zu 19 % erworben worden sind müssen jetzt im Juli auch mit 19 % beim Umtausch rückabgewickelt werden.
8. Bei der Umsatzbesteuerung von Gutscheinen ist es jetzt ein wenig kompliziert. Sofern das Unternehmen nur Leistungen zu einen festgelegten Umsatz erbringt, werden die Gutscheine ja schon bei Verkauf mit dem Steuersatz versteuert. Beispielsweise wurden die Gutscheine bei einem Bekleidungsgeschäft ja stets der 19 %-igen Umsatzbesteuerung unterworfen. Wenn der Gutschein jetzt ab Juli eingelöst wird, beträgt die Besteuerung ja dem Grunde nach nur 16 %, weil das Leistungsdatum in den Zeitraum der reduzierten Umsatzbesteuerung fällt. Sofern dies entsprechend dargestellt wird, kann hier die zu viel gezahlte Umsatzsteuer rückgängig gemacht werden.

Anders sieht es in den Fällen aus, wo bei der Herausgabe des Gutscheins noch nicht klar ist, ob ermäßigt besteuerte oder vollbesteuerte Umsätze folgen werden. Hier bleibt der Gutschein steuerfrei und wird erst bei Einlösung der Umsatzbesteuerung unterworfen, weil erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob der Kunde Lebensmittel oder Haushaltswaren erwirbt. Hier ist es jetzt entsprechend einfacher. Der Gutscheinverkauf ist ja nicht besteuert worden, die Einlösung des Gutscheins läuft ganz normal in den steuerpflichtigen Umsatz zu 5 % bzw. 16 %, je nachdem für welche Waren sich der Käufer entscheidet.

Dies zunächst zum aktuellen Stand. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf den laufenden Halten.

Freundliche Grüße

Ihre Steuerkanzlei  
Kick - Grosser